

Landeshauptstadt

Hannover

proKlima Sonderförderprogramm Fernwärme-Bonus 2026

Förderung der Zentralisierung bei Fernwärmeanschluss
für bestehende Gebäude im sozialen Wohnungsbau
in der Landeshauptstadt Hannover

Version 1.0

Fernwärme-Bonus

Der Ausbau der FernwärmeverSORGUNG ist für die Klimaschutzziele der Landeshauptstadt Hannover (LHH) maßgebend. Damit die Kosten zur Umstellung der WärmeverSORGUNG im sozialen Wohnungsbau abgemildert werden, hat der Rat der LHH beschlossen, die Zentralisierung von Heizungsanlagen im Zuge des FernwärmeausbauS im sozialen Wohnungsbau für bestehende Gebäude besonders zu unterstützen.

Förderbaustein	Förderbetrag
Fernwärme-Bonus je bestehendes Wohngebäude im sozialen Wohnungsbau und erstmaligen Anschluss	bis zu 15 % der förderfähigen Kosten max. 50.000 EUR

Förderfähige Maßnahmen

Es wird die Zentralisierung von Gas-Etagenheizungen, Gas-Kombi-Thermen oder Stromdirekt- bzw. Speicherheizungen in Wohngebäuden auf eine zentrale Fernwärmebereitstellung (Fernwärmestation) gefördert. Auch die Umstellung auf die Versorgung über Wohnungsstationen stellt eine zentrale Versorgung dar.

Antragsberechtigung

- Der Bonus gilt nur für vermietete, nicht selbstgenutzte, Wohneinheiten im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover.
- Der Bonus kann beantragt werden, wenn der Anteil, der mit öffentlichen Mitteln geförderten oder mit Belegrechten ausgestatteten Wohnungen mit Bezug auf die zu fördernde Objektadresse mindestens 30 % beträgt. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Antragstellung.
- Der Bonus gilt nur in Verbindung mit der Beantragung des proKlima Förderbausteins „Wärmenetzanschluss“ für bestehende Wohngebäude im selben Förderjahr.

Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten werden nach den Regeln der Bundesförderung für Effiziente Gebäude Einzelmaßnahmen (BEG-EM) maximal bis zum möglichen BEG-EM-Höchstsatz anerkannt.

Antragstellung und Auszahlung der Fördermittel

Antragstellung und Auszahlung der Fördermittel Die Beantragung der Fördermittel erfolgt über www.proklima-hannover.de/antragsportal. Die Förderung wird auf Basis der nachgewiesenen Kosten ausgezahlt.

Im proKlima-Antragsformular wird die Anzahl vorliegender Förderbescheide zur Wohnraumförderung oder Belegrechten in Bezug auf vorhandene Wohneinheiten im Gebäude schriftlich bestätigt. Dazu ist die Einwilligung für einen Datenabgleich mit dem LHH Sachgebiet Wohnraumförderung zu bestätigen. Die Nachweise werden nicht aktiv eingefordert, um den Bürokratieaufwand auf Seiten der Antragstellenden zu reduzieren. proKlima behält sich eine Stichprobenprüfung vor.

Technische Anforderungen

Es gelten die technischen Förderanforderungen des proKlima Förderbausteins „Wärmenetzanschluss“ siehe www.proklima-hannover.de/foerderbestimmungen

Allgemeine Förderbestimmungen

Was wird gefördert?

- Das Sonderförderprogramm gilt für bestehende beheizte Wohngebäude.
- Bestehende Gebäude sind Bauwerke, die vor mindestens fünf Jahren errichtet wurden. Maßgebend ist das Datum der Baufertigstellungsanzeige gemäß §76 Abs.1 NBauO.
- Wohngebäude im Sinne dieses Förderprogramms sind ausschließlich Gebäude, die dem dauerhaften häuslichen Wohnen dienen. Keine Wohngebäude im Sinne des proKlima Förderprogramms sind Wohn-, Alten- und Pflegeheime, Boardinghäuser oder Beherbergungsbetriebe mit hotelähnlichen Leistungen, Ferienhäuser und -wohnungen sowie Wochenendhäuser oder Gartenlauben. Keine Wohngebäude sind auch Gebäude, die zwar zum Wohnen geeignet sind, deren Nutzung sich jedoch durch einen steten Mieterwechsel oder gewerbliche Kurzzeitvermietungen auszeichnet und die somit einem Hotel oder Boardinghaus ähneln. Gewerbliche Nebenflächen werden bis zu 200 m² zur Hauptnutzung Wohnen hinzugerechnet und als Wohngebäude mitgefördert.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.
- Zur Bewilligung der Fördermittel ist den Förderanträgen mindestens ein qualifiziertes Angebot eines Installationsunternehmens beizufügen.
- Zur Auszahlung der Fördermittel sind förderfähige Kosten per Rechnung zu belegen. Beantragen Contractingnehmer*innen, Pächter*innen oder Mieter*innen einer geförderten Maßnahme die Auszahlung der Fördermittel, ist der entsprechende Contracting-, Pacht-, oder Mietvertrag vorzulegen.
- Sie dürfen auch andere Förderprogramme in Anspruch nehmen, soweit das nach deren Bestimmungen zulässig ist. Allerdings darf die Summe aller Förderungen die förderfähigen und nachgewiesenen Kosten nicht überschreiten.
- Bei Inanspruchnahme der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) bezuschusst proKlima maximal bis zum möglichen Kumulierungshöchstsatz nach BEG.
- Eine Kumulierung mit bereits bei proKlima oder der Landeshauptstadt Hannover in den ehemaligen Förderprogrammen KWK und Mieterstrom gestellten Anträgen ist nicht möglich
- Anlagen im Contracting sind förderfähig. Contracting-Kunden sind über die Inanspruchnahme der proKlima-Förderung zu informieren.
- Vorsteuerabzugsberechtigten Antragstellenden wird die Förderung auf Basis der Nettokosten bewilligt.
- Anträge für Fördermaßnahmen, die in der Geschäftsstelle proKlima eingegangen sind, können von den Antragstellenden nicht zurückgezogen und zu veränderten Konditionen neu eingereicht werden.

Wo gilt die Förderung?

Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nur in der Landeshauptstadt Hannover umgesetzt werden.

Gibt es technische Mindestanforderungen?

- proKlima fördert ausschließlich Maßnahmen, die über gesetzliche oder verordnungsrechtliche Anforderungen oder die übliche Praxis hinausgehen.
- In den „[Technischen Anforderungen](#)“ dieser Richtlinie und im Förderantrag sind die Mindestanforderungen zum Erhalt der proKlima-Förderung beschrieben.

Bekomme ich Geld für Eigenleistung?

Nein, alle Arbeiten müssen von einem, oder mehreren Fachbetrieben ausgeführt werden. Eigenleistung führt zum Ausschluss von der Förderung.

Welche Fristen sind zu beachten?

Der Förderantrag ist grundsätzlich vor Beauftragung einer Maßnahme zu stellen. Enthält der Liefer- oder Leistungsvertrag eine Vereinbarung zu einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage nach

Allgemeine Förderbestimmungen

den Regelungen des Bundesförderprogramms für effiziente Gebäude BEG-EM, kann der Auftrag vor Förderantrag erteilt werden. Der Förderantrag muss dann maximal 4 Wochen nach Eingang des Bescheids der Bundesförderung BEG-EM nachgereicht werden.

Die Förderung beantragen Sie mit den vollständigen Antragsunterlagen in der Geschäftsstelle proKlima. Für das laufende Kalenderjahr haben Sie dafür bis zum 31. Oktober Zeit. Ein Jahr nach der Bewilligung sollten Sie die Umsetzung mit den zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen nachgewiesen haben. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

Welche sonstigen Bestimmungen gelten?

Die Geschäftsstelle proKlima prüft die Anträge vor der Bewilligung. Werden die Voraussetzungen nach dem proKlima-Förderprogramm erfüllt, bewilligt die Geschäftsstelle die Förderung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Eine Haftung von proKlima im Zusammenhang mit der Förderung wird ausgeschlossen. Aufgrund falscher Angaben erlangte Fördermittel werden zurückgefordert.

Vollständig ausgefüllte und unterschriebene Förderanträge senden Sie uns bitte über unser Antragsportal www.proklima-hannover.de/upload, per E-Mail an unterlagen-an-proklima@enercity.de oder per Post an die Geschäftsstelle proKlima zu. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass eingescannte beziehungsweise fotografierte Unterlagen gut lesbar sind.

Was ist mit dem Datenschutz?

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten werden von der proKlima GbR zur Durchführung der Förderung nach den Vorschriften der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet.

Weitere Informationen finden Sie in unserer [Datenschutzinformation](#).

Wie lange läuft das Förderprogramm?

Das proKlima-Förderprogramm tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft. Es gilt bis auf Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2026.

Über proKlima

Klimaschutzprojekte initiieren und die Umsetzung fachlich unterstützen – das sind die wesentlichen Aufgaben des enercity-Fonds proKlima. Im Fördergebiet reicht das Spektrum von finanziellen Zuschüssen über Fachinformationen bis hin zu konkreten Projektberatungen.

Unser Auftrag

Der enercity-Fonds proKlima wurde im Juni 1998 als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (proKlima GbR) gegründet und ist bis heute in dieser Form europaweit einzigartig. Finanziert wird proKlima von den Städten **Hannover**, **Hemmingen**, **Laatzen**, **Langenhagen**, **Ronnenberg** und **Seelze** (zusammen das proKlima-Fördergebiet) sowie der enercity Netz GmbH. Die Vergabe des Geldes erfolgt nach festgelegten Kriterien: Die CO₂-Effizienz, die absolute CO₂-Reduzierung, die Multiplikatorwirkung und der Innovationsgrad der Maßnahmen sind dabei ausschlaggebend. Mit Know-how und Zuschüssen unterstützt der enercity-Fonds proKlima vor allem die Einsparung von Heizenergie und Strom. Dazu wird ein jährliches Breitenförderprogramm aufgestellt sowie zweimal jährlich über Einzelförderungen in den Gremien beschlossen.

Jahresberichte

In den [proKlima-Jahresberichten](#) berichten wir alles rund über unsere Aktivitäten, Förderbilanzen, Statistiken, Veranstaltungen, Hintergründen und vieles mehr.

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle erbringt sämtliche Leistungen des Klimaschutzfonds im Haus von enercity. Wir bieten Ihnen unabhängige Informationen, persönliche Beratung und fördern Ihr Projekt mit finanziellen Zuschüssen.

Kuratorium und Beirat

proKlima firmiert offiziell als proKlima GbR und wird durch zwei Gesellschafter-Gremien gelenkt.

Das **Kuratorium** entscheidet grundsätzlich über den Haushalt, die inhaltliche Ausrichtung der Förderprogramme und Sonderförderprojekte sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Fonds. Im Kuratorium sind Vertreter*innen der Partner organisiert, die in den Fonds jährlich einzahlen:



Der **Beirat** bündelt neben den einzahlenden Partner auch ideelle Partner, die nicht in den Fonds einzahlen, aber wichtige inhaltliche Impulse geben. Der Beirat hat beratende Funktion und unterbreitet dem Kuratorium Maßnahmenvorschläge mit einem qualifizierten Vorschlags- und Vetorecht. Im Beirat von proKlima engagieren sich Vertreter der Einzahler sowie zusätzliche Vertreter*innen dieser Organisationen:



Impressum

Herausgeber

proKlima – Der enercity-Fonds

Glockseeplatz 1

30169 Hannover

Telefon +49511.430.1970

E-Mail proklima@enercity.de

Internet www.proklima-hannover.de



Stand: 22.12.2025

Jetzt Förderantrag stellen:

<https://www.proklima-hannover.de/antragsportal>

